

Wein zu übergeben, da dieser ausdrücklich zur Feier der schismatischen Liturgie verlangt wurde. — Ohne vorausgehende Weigerung und den dadurch kundgegebenen Willen, in keiner Weise zum schismatischen Gottesdienste mitzuwirken, wäre es unerlaubt gewesen. Da er aber erst nach erfolgter Androhung von Gewaltmaßregeln diese Forderung erfüllte, war seine Handlungsweise nur ein erlaubtes Schutzmittel gegen das größere Uebel, der ärgerniserregenden Gemeinsamkeit des Gotteshauses und dessen Entwürdigung sowie auch eine von der Klugheit gebotene Abwehr von Feindseligkeiten, welche sonst er und seine Gemeinde hätten gewärtigen müssen. Man kann auch nicht behaupten, daß die Uebergabe des Weines, der ausdrücklich für die Konsekration gefordert wurde, eine formelle Mitwirkung sei, denn der Wein dient ja nicht bloß als *materia consecrationis*, sondern gestattet als Genußmittel einen vielfachen Gebrauch. Der Pfarrer konnte darum, um jeden Schein der Mitwirkung zu vermeiden, den Wein mit dem Bemerken übergeben, darüber bei den vorkommenden verschiedenen Bedürfnissen nach Belieben verfügen zu wollen.

Mautern.

P. Franz Leitner C. Ss. R.

**VI. (Nottaufe.)** Pfarrer Titius will seinem Nachbarpfarrer einen Besuch machen, trifft ihn aber nicht, sondern den fremden Priester Ignotus mit sorgenvollem Gesicht. Die Ursache der Sorgen ist leicht auseinandergelegt. Es ist dem Ignotus gemeldet worden, daß ein Kind die Nottaufe erhalten hat. Bei eingehendem Verhör hat der Spender der Nottaufe erklärt: „Ich bin in aller Ruhe ohne Aufregung und Eile vorgegangen; zuerst habe ich das hl. Kreuzzeichen gemacht, sodann andächtig die Hände gefaltet und gesagt: Johannes, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.<sup>1)</sup> Dann habe ich das Wasser genommen und dem Kinde mit aller Aufmerksamkeit auf die Stirne gegossen. Gleich nachdem ich Amen gesagt hatte, habe ich auch das Wasser gegossen, und ich habe auf jedes für sich genau geachtet, auf die Worte und auf das Gießen des Wassers, deshalb habe ich auch nicht beides auf einmal getan.“ Ignotus hat nun durchaus nicht so große Ruhe wie der Spender der Nottaufe; er sagt dem Pfarrer Titius: „Das ist der erste Fall dieser Art, der mir vorkommt; dann kenne ich hier die Leute nicht, weiß also auch nicht, ob ich mich auf ihre Aussagen verlassen kann, und endlich macht mir das bekannte Verschen: *Fonte reus sacris u. s. w.* Sorge; ich will doch keine Irregularität inkurrieren.“

**Lösung und Begründung:** Ignotus kann mit ruhigem Gewissen die Taufe *sub conditione* wiederholen; die Gefahr der Irregularität ist vollständig ausgeschlossen.

<sup>1)</sup> Anm. d. Red.: Das Amen gehört bekanntlich nicht zur Taufformel.

1. Unsern Fall behandeln die Moralisten im Traktate „Von den Sakramenten im allgemeinen (de sacramentis in genere)“ und zwar in dem Kapitel „De materia et forma sacramentorum“. Damit ein Sakrament gültig sei, lehren sie, müssen gewisse Bedingungen erfüllt werden a) hinsichtlich der Materie, b) hinsichtlich der Form und c) hinsichtlich des Zusammentreffens der Materie und Form. Mit Bezug auf diesen letzten Punkt wird verlangt: a) daß Materie und Form von dem nämlichen Spender angewendet werden, und b) daß Materie und Form zu gleicher Zeit angewendet werden. In unserm Falle zweifelt nun Ignotus, ob diese notwendige Gleichzeitigkeit vorhanden ist. Wir fragen deshalb:

2. Welche Gleichzeitigkeit der Materie und Form wird zur Gültigkeit der Sakramente verlangt? Die allgemeine Antwort lautet: „Ut sacramentum sit validum, debet inter materiam et formam (v. g. inter affusionem aquae et pronuntiationem verborum) tanta esse conjunctio, ut, secundum moralem hominum aestimationem, spectata natura cuiuscumque sacramenti, una alteram afficiat; hoc est, ut verba censeantur cadere in talem rem, et cum ea unum totale signum constituere.“ (St. Alph. l. VI, n. 9; edit. Gaudé.) In dieser allgemeinen Antwort ist schon angedeutet, daß man die Gleichzeitigkeit im engeren oder im weiteren Sinne verstehen kann. Deshalb unterscheiden wir: a) die vollständige Gleichzeitigkeit, die für das Sakrament der Eucharistie erforderlich ist, da beim Aussprechen des ersten Wortes der Konsekrationsformel Brot und Wein gegenwärtig sein müssen; b) die teilweise Gleichzeitigkeit, wenn die Materie angewendet wird, bevor das Aussprechen der Form beendet ist und umgekehrt, wenn auch das Anwenden der Materie nicht mit den ersten Worten der Form zusammenfiel; c) die Gleichzeitigkeit im weiteren Sinne, wenn sofort nach dem Aussprechen der Form die Materie appliziert wird und umgekehrt, wo also Materie und Form nicht eigentlich gleichzeitig, sondern gleich nacheinander existieren.<sup>1)</sup> Wenn man nun auch im gewöhn-

<sup>1)</sup> Die Theologen sprechen wohl von einer simultaneitas (oder similtas) physica et moralis. Im Text wurde aber von dieser Einteilung abgesehen, weil der Ausdruck simultaneitas moralis eine weitere Einteilung oder Erklärung nötig macht. Unter simultaneitas moralis verstehen nämlich einige Theologen die teilweise Gleichzeitigkeit; so schreibt Toletus (zitiert bei Gaudé): „Sat est similtas moralis“ und diese ist ihnen gegeben, „licet post unam vocem emissam aqua infunderetur vel ante, non est inconveniens“; andere bezeichnen damit unsere Gleichzeitigkeit im weiteren Sinne, wie das aus dem hl. Alfons hervorgeht, bei dem „similtas moralis“ so viel bedeutet als „formam incipere statim post applicationem materiae“. Es ist also ganz etwas anderes, wenn Toletus sagt: „Sat est similtas moralis“, oder wenn einer im Sinne des hl. Alfons sagt: „Sufficit similtas moralis.“ Noldin endlich scheint unter simultaneitas moralis die teilweise Gleichzeitigkeit und auch unsere Gleichzeitigkeit im weiteren Sinne zu verstehen; ebenso Brümmer, da er die unio moralis der unio perfecte physica gegenüberstellt; freilich gebraucht er außerdem den Ausdruck partialis similtas physica (Manuale Theol. Mor. III, n. 16. 17).

lichen Leben zwei Handlungen, die nur kurze Zeit voneinander getrennt sind, immerhin noch als gleichzeitig betrachten könnte, darf man bei Spendung der Sakramente nicht so weit gehen. „Si facta ablutione vel unctione post quaedam minuta tandem verba proferantur, certo invalidum est sacramentum“ (Noldin III<sup>9</sup>, n. 13); ja nicht einmal eine einzige Minute dürfen Materie und Form voneinander getrennt sein, denn „mora unius Pater noster<sup>1)</sup> invalidaret sacramentum (in Baptismo)“ (St. Alph. VI, 9). Es sei aber noch bemerkt, daß die Sakramente der Buße und Ehe aus unserer heutigen Betrachtung ausscheiden, hinsichtlich der Eucharistie wurde schon das Nötige angedeutet; wir beschränken uns also im folgenden auf die Sakramente der Taufe, Firmung, Priesterweihe und letzten Delung.

Zur Beantwortung unserer oben gestellten Frage sagen wir nun: Abgesehen vom Sakramente der Eucharistie, genügt **sicher** die teilweise Gleichzeitigkeit der Materie und Form. „Etiam si forma materiam aliquantulum praecedat aut sequatur, ita tamen ut ex parte coincidant, certo validum est sacramentum“, sagt Noldin (l. c.). Und der hl. Alfons schreibt: „Praeter Eucharistiam . . . commune est non esse opus simul formam et materiam incipi nec simul finire; sufficiet enim ut forma proferatur dum applicatur materia, saltem antequam desistatur applicari . . . Et de hoc videtur non posse dubitari“ (VI, 9). Diese teilweise Gleichzeitigkeit soll aber wenigstens zur fehlerfreien Spendung vorhanden sein. „In praxi (exceptis poenitentia et matrimonio) curandum est, ut materia et forma saltem ita uniantur, ut una inchoetur antequam absolvatur altera“ (Noldin l. c.). Noch mehr, auch bei den Sakramenten, wo eine mehrmalige Anwendung der Materie vorgeschrieben ist, soll nicht etwa die dritte oder die zweite nachhinken; so sagt der hl. Alfons hinsichtlich der Taufe: „Curandum ut forma non perficiatur antequam trina fiat ablutio“ (VI, n. 107, Quaer. 5<sup>o</sup> in fine) und hinsichtlich der letzten Delung: „advertit pariter Rituale quod, cum sacerdos ungit partes corporis quae pares sunt, prout oculos . . . non absolvat formam, antequam ambas perunxerit“ (VI, 711).

Daraus geht hervor, daß der Spender der Nottaufe in unserm Falle sicherlich nicht korrekt gehandelt hat. Es bleibt aber noch die weitere Frage:

3. War die gespendete Nottaufe wenigstens gültig? Nach manchen unserer verbreitetsten Handbücher sollte man die Frage unbedenklich bejahen. Meint doch Noldin: „Non est ratio dubitandi de valore sacramenti, si materia vel forma praecedat et immediate post altera pars ponatur. Haec sententia s. Alphonso

<sup>1)</sup> Anm. d. Red.: Der vom hl. Alfons zitierte (Contin.) Tournely spricht allerdings von einem Pater noster und Ave (kritische Note bei Gaudé).

videtur moraliter certa, qui ex aliis auctoribus notat, moram unius Pater noster interpositam inter materiam et formam baptismi sacramentum reddere invalidum“ (III<sup>a</sup>, 13), und bei Génicot-Salsmans heißt es: „sufficit . . . ut actio fiat immediate postquam forma absoluta est . . . sententiam nostram moraliter certam vocat S. Alphonsus“ (7. Aufl., II, 109).

Etwas weniger zuversichtlich schreibt Göpfert: „Wenn bei diesen Sakramenten (Taufe, Firmung u. s. w.) die Form unmittelbar nach Anwendung der Materie gesprochen wird, hält der hl. Alfons die Gültigkeit des Sakramentes theoretisch für moralisch gewiß, rät aber für die Praxis doch bedingte Wiederholung des Sakramentes an“ (Moraltheologie, 7. Aufl., III, § 117, S. 9). In der Tat sagt der hl. Alfons von dieser Meinung: „spectata ratione, videtur moraliter certa; sed in praxi, prima (d. i. die gegenteilige Meinung) ut tutior consulenda est. — Hinc merito ait Lugo minime peccare sacerdotem, qui ad maiorem sui animi quietem iterum se faceret ordinare sub conditione“ (VI, 9, in fine). So ganz klar muß wohl dem hl. Alfons die Frage nicht immer gewesen sein, denn Gaudé vermerkt (in seiner Ausgabe der Theologia Moralis I. c., Anm. e), daß „in Examine Ordinandorum, n. 6, et in Confessore diretto, cap. 13, n. 3, S. Alphonsus contrariam tenuerit“. Deshalb drückt sich Brümmer mit Bezug auf den heiligen Alfons folgendermaßen aus: „Licet S. Alphonsus I. c. sententiam Lugonis aliorumque videatur approbare, tamen in ‚Exam. ordinandorum‘ n. 6 illam vocat practice non probabilem“ (Manule Theol. Mor. III, n. 17).

Aus all dem geht zweifellos hervor, daß Ignotus mit ruhigem Gewissen in unserm Falle die Taufe sub conditione wiederholen konnte, zumal andere, z. B. Scotus, Cajetanus und Toletus die Taufe, wie Quietus sie gespendet hatte, für ungültig erklären. „Cajetanus, loquens de Baptismo, requirit ad validitatem sacramenti quod verba inchoentur priusquam ablutio perficiatur vel e converso. Et hoc videtur indicare etiam Scotus apud Suarez“ (S. Alph. VI, 9). Und Toletus (den der hl. Alfons irrtümlicherweise für die entgegengesetzte Meinung zitierte) schreibt: „Est autem in omni forma observandum, ut simul sit cum ipsa materia. Nec enim prius verba quam materia adhibeatur sunt proferenda, nec etiam post. Unde qui post aquae effusionem verba subjungeret, vel ante proferret, non baptizaret, quamvis non sit necessaria mathematica vel physica simultas, ut in eodem instanti materia et forma incipiant; sat est moralis simultas. Unde licet post unam vocem emissam aqua infunderetur vel ante, non esset inconveniens“<sup>1)</sup> (Gaudé in seiner Ausgabe der Theol. Mor. I. c., Anm. c.). Und das ist nicht nur um die Meinung einiger alter

<sup>1)</sup> Zu dem Ausdruck „moralis simultas“ siehe die Anmerkung S. 643.

Theologen, sondern „S. Officium, in sua Instructione de die 2 Maji 1858 ad vicarium apostolicum Abyssiniae, declarat invalidum vel certe dubium Baptismum in quo. completa iam omnino ablutione, forma pronuntietur. vel contra, absoluta prolatione formae, ad ablutionem procedatur. Praecipitque Baptismum esse sub conditione iterandum ubicumque materia et forma fuerint distincte et perfecte una post alteram adhibitae“ (bei Gaudé l. c.).

Es ist demnach klar, daß Ignotus mit ruhigem Gewissen die Taufe sub conditione wiederholen kann; Brümmer geht noch einen Schritt weiter und sagt: „Contraria autem sententia Lugonis asserentis in hoc casu sacramentum non esse necessario reiterandum, iam non est tuta in praxi“ (Manuale l. c.).

4. Die Furcht des Ignotus vor der Irregularität wegen Wiederholung der Taufe ist durchaus übertrieben, da sie sich vor jeder ruhigen Ueberlegung schon einstellt. Es ist ja freilich sententia communior, daß derjenige der Irregularität verfällt, der einen schon Getauften sub conditione noch einmal tauft, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit der ersten Taufe vorliegt; immerhin ist die gegenteilige Meinung, daß man nämlich durch sub conditione wiederholte Taufe überhaupt die Irregularität nicht infurriert, probabel; denn die Irregularität ist gegen den Irrtum der Wiedertäufer gerichtet, und dieser ist durch die beigefügte Bedingung ausgeschlossen. So Génicot-Salsmans (Institut. Theol. Mor., 7. Aufl., II, n. 633), der sich auf Gasparri beruft. Auch im laufenden Jahrgang der Quartalschrift (Seite 382) wurde unter Hinweis auf Wernz, Jus decret., daran erinnert, daß Irregularität bei bedingter Wiedertaufe (wenn auch ohne Grund vorgenommen) nicht eintritt. Schließlich verlangt Göpfert (1. Aufl., III, § 173, S. 485): „daß sowohl die erste als die zweite Taufe notorisch und feierlich war“, und Génicot-Salsmans schreibt in einer Anmerkung (l. c.): „Adverte hanc irregularitatem ex iteratione baptismi probabiliter impedire tantum ascensum ad ordinem superiorem.“

Theux (Belgien).

P. Adolf Dunkel.

VII. (Abendmesse im Felde.) Ein preußischer Divisionspfarrer an der russischen Front inspiziert seine Mannschaften an der Front und erfährt, daß eine Anzahl Soldaten eingestellt wurde, die seit Monaten noch nicht Gelegenheit gehabt, die Sakramente zu empfangen. Er erkundigt sich, ob es nicht möglich wäre, die Mannschaften am Vormittag oder in der Morgenzeit zu einem Gottesdienste zu haben. Das Kommando bedeutet ihm, daß „wegen des feindlichen Feuers der Gottesdienst am Tage nicht gehalten werden kann“. Unter diesen Umständen entschließt sich der Divisionspfarrer, bei Einbruch der Dunkelheit um 8 Uhr abends die Messe zu feiern, um den Soldaten die Wegzehrung zu ermöglichen. Er glaubt, von den bestimmten Meßzeiten und von der Nüchternheit Abstand nehmen